

Reisekostenordnung des DLRG - LV Niedersachsen e.V.

(Gültig ab: 15. Juni 2025)

Präambel

Der DLRG – LV Niedersachsen e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstattet, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

Die ehrenamtliche und professionelle Tätigkeit setzt oftmals voraus, dass Reisen unternommen werden, aus denen Aufwendungen erwachsen. Diese Reisekosten stehen regelmäßig in einem Zusammenhang mit dem Satzungszweck und können auf Antrag nach den folgenden Regelungen erstattet werden:

Anwendungsbereich

Die Reisekostenordnung gilt für alle Reisen im Auftrage des DLRG – LV Niedersachsen e.V. Anderweitigen Reisekostenordnungen der beauftragten Personen / Gliederungen wird ausdrücklich widersprochen. Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister.

Vorrang der öffentlichen Verkehrsmittel

Soweit möglich sollen öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Bahnfahrkarten für die 2. Klasse sind unter Angabe der Großkundennummer der DLRG LV Niedersachsen e.V. zu erwerben: 9071214 (BMIS-Nr.). Im Kontrollfeld der Fahrkarte muss der Text „DLRG LV Nds.“ stehen. Die Kosten für die BahnCard Business 25/50 können bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit vom DLRG LV Niedersachsen übernommen werden.

Fahrtkostenpauschalen

Wenn öffentliche Verkehrsmittel nach den o.g. Bedingungen nicht genutzt werden können, können je nach verwendetem Verkehrsmittel folgende Fahrtkostenpauschalen gewährt werden:

Motorrad	-	€ 0,20 / km
PKW/MTW (bis 3,5 t)	-	€ 0,30 / km
LKW (3,5 t - 7,5 t)	-	€ 0,70 / km
LKW (ab 7,5 t)	-	€ 1,00 / km
Bahn	-	Flexitarif Bahncard 50, falls kein Beleg mit Großkundennummer vorhanden ist.

Für Mitglieder des Landesverbandsvorstand (einschließlich Stellvertreter) gilt bei Ausübung ihres Vorstandsamtes stets ein erhebliches dienstliches Interesse, sodass die Fahrtkostenpauschale bei Nutzung eines PKW von 0,30 € / km gilt.

Die Nutzung eines LKW ist vor Fahrtantritt durch ein Mitglied des LV-Vorstandes zu genehmigen. Anderenfalls ermäßigt sich die Fahrtkostenpauschale auf den für PKW geltenden Satz.

Verpflegungspauschalen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Reisende ausreichend und unentgeltlich verpflegt werden. Sollte ausnahmsweise keine Verpflegung gestellt werden, können Mehraufwendungen für Verpflegung entsprechend § 9 Abs. 4a EStG erstattet werden. Eine Erstattung am Anreisetag erfolgt nur dann, wenn die Veranstaltung vor 16.00 Uhr beginnt. Eine Erstattung am Abreisetag erfolgt nur, wenn die Veranstaltung nach 14.00 Uhr endet.

Übernachtungen

Übernachungskosten im Hotel (inkl. Frühstück) werden bis zu 120,00 € im Einzelzimmer erstattet. Sollte diese Summe überschritten werden, sind begründete Ausnahmen hiervon nur durch den Schatzmeister zulässig. Die Genehmigung muss im Vorfeld der Übernachtung eingeholt werden.

Subsidiarität der Reisekostenerstattung

Bei einer Teilnahme an Veranstaltungen, für die eine eigenständige Reisekostenentschädigung vorgesehen ist, gilt die Reisekostenordnung des jeweiligen Veranstalters.

Bei Reisen im Auftrage des LV - Niedersachsen zur Wahrnehmung von Aufgaben in Gremien und Fachtagungen des Bundesverbandes, dessen Gesellschaften oder des Landessportbundes werden die Reisekosten nach dieser Reisekostenordnung erstattet. Die Erstattungen des Bundesverbandes, seiner Gesellschaften oder des LSB werden gegengerechnet.

Umsatzsteuer

Eine etwaige zu berechnende Umsatzsteuer ist in den o.g. Beträgen bereits enthalten und wird nicht zusätzlich erstattet.

Verfahren

Die Anträge auf Reisekostenerstattungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ender der Reise, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres an die LV-Geschäftsstelle zu richten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

Ergänzende Bestimmungen

Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Landesverbandes stellt keine Teilnahme im Auftrag des Landesverbandes dar. Diese Reisekostenordnung ist somit nicht anwendbar; Reisekosten werden nicht erstattet.

Die Höchstgrenzen für Fahrtkostenerstattungen nach dem Bundesreisekostengesetz gelten für diese Reisekostenordnung nicht.

Diese Reisekostenordnung gilt auch für hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes. Dienstreisen erfolgen ausschließlich auf Anordnung der Geschäftsführung. Besonderes dienstliches Interesse ist damit gegeben, sodass sich die Fahrtkostenpauschale bei Nutzung eines PKW auf 0,30 € / km erhöht.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 15. Juni 2025